

I. GELTUNG / ANGEBOTE

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zu künftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals den Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend: Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabrede und Zusicherungen unserer Verkaufsangelegten, werden erst durch unsere schriftlich Bestätigung verbindlich.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

II. PREISE

1. Unseren Preisen ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, falls bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Preise verstehen sich ab unserem Lager, ausschließlich Verpackung, bei Aufträgen über € 1.000,- Nettowarenwert, frei Empfangsstation einschließlich Verpackung, bei Auslandslieferungen frei deutsche Grenze, bzw. fob deutschem Seehafen einschließlich Verpackung, unverzollt, unversichert.
2. Der Mindestrechnungswert beträgt € 25,- netto.

III. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

Unsere Rechnungen sind wie folgt fällig:

- 1.10 Tage mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Bei Zahlungen aus dem Ausland gehen alle bei unserer Bank anfallenden Spesen zu Lasten unseres Kunden. Diese werden wir gesondert in Rechnung stellen. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Einstellungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
3. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens nach Mahnung, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nachträgliches Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Kreditgewährung unangebracht erscheinen lassen, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag bzw. Änderung der Zahlungsbedingungen.

IV. LIEFERFRISTEN

1. Lieferfristen und -termin sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche entstehen nicht.
3. (Schriftliche) Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich eine Lieferzeit zugesichert haben. Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten, wie Betriebsstörungen jeder Art oder Rohmaterialmangel, geben das Recht, eine Aufhebung des Vertrages zu verlangen ohne Anspruch auf Schadensersatz für den Käufer.
4. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Erwächst dem Käufer wegen einer Verzögerung, die in Folge unseres Verschuldens entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5% desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu fordern, der Infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend handeln.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis

zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, z.B. aus so genannten Akzeptantenwechseln.

2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V/1.
3. Der Käufer darf die Vorgehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. V/4 und V/5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. V/2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzubeziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III/4. genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H. sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

1. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens doch mit Verlassen des Lagers oder bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über.
2. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der abgeschlossenen Menge zulässig. Durch technische Weiterentwicklung bedingte Abweichungen in Qualität, Ausführung und Abmessung behalten wir uns vor.
3. Bei Abruftaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungsünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Für eine Versicherung der Lieferung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

VII. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

1. Bei berechtigter, unverzüglicher und schriftlicher Mängelrüge gegenüber uns nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir berechtigt, unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers, nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
2. Solange der Käufer uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
3. Die Ansprüche sind nach Maßgabe des Abschnittes VIII ausgeschlossen. Dies ist insbesondere auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

VIII. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG UND VERJÄHRUNG

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst – außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Käufer

versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

2. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen. Ferner gilt die Haftungsbegrenzung nicht in Fällen einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Sofern wir nicht lediglich als Händler von Waren, sondern als (Schlauch-) Konfektionär Waren veräußern, ist unsere Haftung für Schäden, die auf Mängel der an uns gelieferte Waren zurückzuführen sind, ausgeschlossen. In diesen Fällen haften wir nur für Pflichtverletzungen bei der Konfektionierung, d. h. bei der von uns durchgeführten Zusammensetzung von Waren. Ziff. VIII/1. und 2. gelten für unsere Haftung als Konfektionär entsprechend.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.
5. Schadensansprüche gegen uns im Fall der deliktischen Haftung verjähren spätestens in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen.
6. Die zuvor vereinbarten Verjährungsfristen gelten nicht, soweit der Verbraucherschutz längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

IX. URHEBERRECHTE

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur in Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte, unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

X. VERSUCHSTEILE; FORMEN; WERKZEUGE

1. Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Teile bereitzustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mängelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu seinen Lasten.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers.
3. Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden derartige Vorrichtungen zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu unseren Lasten. Wir verpflichten uns, derartige Vorrichtungen mindestens 2 Jahre nach dem letzten Einsatz bereitzustellen.
4. Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers – spätestens 2 Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

XI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Den Haager Kaufrechtsübereinkommen.

XII. RÜCKGABE

Wird die Ware mit unserem Einverständnis aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind zurückgeben, so gehen die Spesen für die Rücksendung und sonstige uns entstandenen Kosten zu Lasten unseres Kunden. Darüber hinaus erheben wir eine Prüf- und Verwaltungspauschale in Höhe von 10% des Warenwertes.